

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Ercheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 38 kr. (Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land nachweislich am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 kr.

Nr 38.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 2. April 1874.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Militär-Aushebung.

Nachdem von der Departementersatzcommission genehmigten Reizeplane findet die Aushebung für die Altersklasse 1854 bis 1874 sowie für diejenigen Angehörigen, früherer Altersklassen namentlich von 1852 bis 1872 u. 1853 bis 1873, hinsichtlich welcher eine wirkliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, und die daher in den Stammrollen noch offen lafen, im hiesigen Bezirk von Samstag, 25. April d. J. bis Mittwoch 29. April statt, und zwar:

Samstag, 25. April die Musterung in Winnenden, für die Angehörigen der Gemeinden Baach, Birkmannswiesler, Breuningsweiler, Breznader, Bürg, Buch, Hanweiler, Herdmannswiesler, Höfen, Leutenbach, Nellersbach, Oedernhardt, Deichelbrunn, Oppelsbohm, Reichenbach, Reitersburg, Schwaikheim, Steinach und Winnenden,

Montag, 27. April die Musterung in Waiblingen, für die Angehörigen der Gemeinden Veinfein, Wittensfeld, Endersbach, Grothepfaff, Segnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenadel und Kleinheppach.

Dienstag, 28. April Musterung in Waiblingen, für die Angehörigen der Gemeinden Korb, Neckarens, Neustadt, Strümpfelbach und Waiblingen.

Mittwoch, 29. April Loosung für die Militärpflichtigen aller Gemeinden des Bezirks in Waiblingen.

Die Verhandlungen beginnen je Morgens 8 Uhr auf den betreffenden Rathhäusern und werden ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Bei den Musterungen haben sich von obigen Altersklassen zu stellen und sind von den Ortsvorstehern sofort vorzuladen Alle, welche in den Gemeinden des Bezirks ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und daselbst sich aufhalten, wenn sie auch vorübergehend, wie z. B. auf der Wanderschaft, abwesend sind, ferner Solche, welche in den Gemeinden als Dienstkoten, Lehrlinge, Handwerksgehülfen, Handlungsdiener und in ähnlichen Verhältnissen sich aufhalten und nicht ihre Heimath dort haben, somit einem andern Bezirk angehören, ebenso Studierende u. c. u., wie §. 3 des §. 20 der Mil.-Ersatz-Inst. bestimmt, weiter Solche, welche innerhalb des Bundesgebietes keinen Wohnsitz haben, auch nicht in den obigen Verhältnissen stehen, in dem Aushebungsbezirk ihres Geburtsorts und sofern sie im Ausland geboren sind in dem Ersatzbezirk der Behörde, von der sie oder ihre Familienhäupter einen Paß oder Dergl. erhalten haben, und sind gestellungspflichtig alle Deutschen der erwähnten Jahrgänge die ihre Militärpflicht noch zu erfüllen haben und nach Obigem in den Bereich des hiesigen Bezirks fallen.

Von der Verpflichtung bei der Musterung sind zu stellen und entbunden Die, welche in Folge von Zurückstellung wegen gewerblicher Verhältnisse vom Oberamt besonders dazu ermächtigt sind, §. 44. Z. 1, a, der Militär-Ersatz-Inst., und unter gleicher Bedingung die dauernd im Ausland sich Aufhaltenden, §. 45., einjährig Freiwillige, die ihren Berechtigungsschein erhalten haben, und körperlich oder geistig Kranke auf Zeugnisse von Aerzten und Ortsbehörden hin.

Anlangend die Loosziehung zur Feststellung der Reihenfolge der Heranziehung der Militärpflichtigen zum Militärdienst, so wird das Erscheinen Dabei der Militärpflichtigen freigestellt, da für Abwesende ein Civilmitglied der Kreisersatzcommission das Loos zieht; das Loosen geht vor sich nach der alphabet. Ordnung der Gemeinden und haben zu loosen die Militärpflichtigen der Altersklasse 1854, welche bei der Musterung anwesend oder mit Vorwissen der Kreisersatzcommission abwesend oder nach glaubhaften Zeugnissen krank waren, sowie von früheren Altersklassen Die, welche ohne ihre Verschulden noch nicht zur Loosung gelangt sind und davon besonders in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Ausgeschlossen vom Loosen sind die zu einjährigem freiwilligem Dienst als berechtigt Erkannten, die Freiwilligen mit 3jähr. Dienstzeit, die augenscheinlich unbrauchbaren, die moralisch Unwürdigen und Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zum Eintrag ihrer Namen in die Stammrolle unterlassen und zur Musterung nicht erscheinen.

Militärpflichtige, welche im hiesigen Aushebungsbezirk zwar geboren sind oder in ihm ihren Wohnsitz haben, aber als Dienstkoten u. c. in einem andern Aushebungsbezirk sich stellen müssen, §. 20. Z. 2, und 3. der Mil.-Ers.-Inst., dürfen weder mit der Gemeinde ihres Geburtsorts noch mit Der ihres Wohnsitzes loosen, §. 21. Z. 5.

Bei den Vorladungen zur Musterung, welche unter Hinweisung auf die Strafen und Rechtsnachteile für die Ausbleibenden zu erfolgen haben, ist auch den Betreffenden, also besonders den heute erstmals zu Musternden von 1854., das über die Loosziehung oben Gesagte zu eröffnen und Denen der Altersklassen 1852 und 1853., sowie etwaigen früherer, welche hier gestellungspflichtig sind, daß sie ihre Gestellungsscheine mitzubringen haben.

Die Eröffnungsbescheinigungen sind von den Ortsvorstehern sorgfältig zu sammeln und nebst den Stammrollen zu den Musterungen von ihnen mitzubringen; sie haben dafür zu sorgen, daß die Militärpflichtigen nicht nur je rechtzeitig eintreffen sondern auch beisammen bleiben und nach den Jahrgängen sich in den Musterungsalocalen aufstellen, also je von einer Gemeinde die älteren Altersklassen Angehörigen von Denen der jüngsten, 1854, getrennt und je in der Ordnung, wie sie das Alphabet für ihre Geschlechtsnamen ergibt. Zweckmäßig wird es sein, wenn die Ortsvorsteher am Tag vor der Musterung die Militärpflichtigen noch versammeln, um sie damit bekannt zu machen und sich namentlich bei den Älteren zu versichern, daß sie ihre Gestellungsscheine zur Musterung mitbringen. Jedenfalls sind sie im Hinblick auf einzelne Fälle bei der vorjährigen Musterung darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei den Musterungen der Kreis- und Departementersatzcommission in sauberen Zustande erscheinen und wird den Ortsvorstehern ein für alle Mal aufgegeben den zur Musterung Kommenden davon Kenntniß zu geben.

Bei der Loosziehung erscheinen die Ortsvorsteher nicht; die Stammrollen werden sie nächster Tage zugeschickt erhalten.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher Verhältnisse, Aufenthalts im Ausland, §. 42.— 45. der Mil.-Ers.-Inst., sind mit den entsprechenden obrigkeitlich ausgefertigten oder beglaubigten Zeugnissen, §. 78. Z. 1. daf.,

Selbst der Militärpflichtigen vor der Musterung einzureichen; es ist sich dabei durchaus des Formulars zu bedienen, das in der Verf. des Oberrecrutierrathes v. 30. März 1872., Minist.-Amtsbl. Nr. 12 von 1872., Beilage, A., S. 5., beschrieben worden und in der J. V. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart zu haben ist. Eltern oder Pfleger solcher Pflichtigen haben bei der Musterung zu erscheinen; Schulamtskandidaten sind aufzufordern nach §. 46. ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen.

Wenn die Gründe für Zurückstellung von Militärpflichtigen früherer Jahrgänge weggefallen sind, wie namentlich bei Ueberführung in andere Bezirke und Gemeinden, so haben die Ortsvorsteher Dies anzuzeigen, ebenso sind von ihnen Anzeigen zu machen, wenn Militärpflichtige in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departementersatzgeschäft den Aushebungsbezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig wechseln, §. 92 Z. 2., und diejenigen von ihnen dem Oberamt zu benennen, welche in den vorangegangenen Jahren, 1872 und 1873., nur einen zeitlichen Aufenthalt in den Gemeinden gehabt, §. 20. Z. 2. und 3., und sie verlassen haben, ohne daß ein Domicil von den Betreffenden dafelbst erworben worden wäre.

Bis 20. d. Mts. sind Strafen, welche die Militärpflichtigen von 1854 oder Die von dem Jahre 1852. und 1853. inzwischen erlitten haben, hier anzuzeigen und wenn keine vorgekommen Fehlanzeigen zu erhalten

Ortsvorsteher, von deren Gemeinden keine Militärpflichtigen zur Musterung kommen, erscheinen auch dabei nicht; Correspondenzen an Behörden des deutschen Ausland sind unter der Bezeichnung „Reichsdienstfach vom Schultheißenamt N.“ von der Postpflicht frei, solche, an Behörden des außerdeutschen Ausland wären zu frankiren.

Den 31. März 1874.

Rgl. Oberamt
Schüßler.

Bekanntmachung.

Die nach §. 5 der Beilage 3 zum Regierungsblatt Nr. 22 Jahrgang 1871 und des Regierungsblatts Nr. 33 pro 1873 vorgeschriebene Sitzung der Kreisersatzcommission zur Classification der Reserve- und Landwehrmannschaften sowie der Ersatzreservisten 1. Classe, rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse findet im Anschluß an das Kreisersatzgeschäft im Oberamt Waiblingen.

am Mittwoch den 29. April d. J. von Nachmittags 3 Uhr an auf dem Rathhaus in Waiblingen statt.

Die Heranziehung der Ersatzreservisten 1. Classe zum Classificationsgeschäft findet in diesem Jahre zum erstenmal statt.

Diejenigen Ersatzreservisten 1. Cl., welche glauben Anspruch auf Zurückstellung erheben zu können, werden angewiesen, bei dem Bezirksfeldwebel oder den Ortsvorsteher sich belehren zu lassen, in welchen Fällen eine Berücksichtigung eintreten kann.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, obiges zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen und etwaige Reclamirenden nach der Beilage 3 des Regierungs-Blattes Nr. 22 von 1871 zu belehren.

Waiblingen, den 31. März 1874.

K. Kreisersatz-Commission.

Der Militärvorsitzende:

Der Civilvorsitzende:

v. Sonntag,

Schüßler,

Oberst z. D. u. Bezirkskommandeur.

Oberamtmann.

Waiblingen.

Von nachgenannten

Schultheißenämtern

sind die fehlenden Stammrollen bei Wartbotenvermeidung bis Dienstag 7. April Nachm. 3 Uhr hieher vorzulegen: Baach, von 1871 und 73, Birkmannsweiler 1871—73, Breuningsweiler 1871, Brezenader 1871 und 1872, Bärig 1871 und 72, Hanweiler 1871, Hegnach 1871, Herdtmannsweiler 1871 und 72, Höfen 1871 und 73, Kleinheppach 1871 und 72, Neustadt 1871 und 72, Deberhardt 1871, Deschelbronn 1871 und 72, Oppelsbohm 1871 und 72, Rittersburg, 1871 und 72, Steinach 1871, Waiblingen 1871—73.

Solche, welche sich von früheren Jahrgängen, nachträglich hener gemeldet haben und in den Stammrollen noch nicht aufgenommen sein sollten, wären in den betreffenden Jahrgängen zuvor nachzutragen, siehe Z. 3. des Gelasses vom 8. Januar, Nr. 3 d. Bl.

Den 31. März 1874.

K. Oberamt

Schüßler.

Waiblingen.

Die Schultheißenämter

werden angewiesen, die Bekanntmachung des Reichskanzler vom 7. d. Mts. und die Ministerialverfügung vom 22. d. Mts., betr. die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes, wie sie in Nr. 74 des Staatsanzeiger vom Heutigen abgedruckt sind, je zu Anfang der Monate April, Mai und Juni d. J. einmal, somit im Ganzen dreimal, in den Gemeinden zu verkündigen und hierüber je einen Antrag ins Schultheißenamtsprotokoll oder Publikationsdiarium zu machen; in Parzellen mit Anwälten kann die Verkündigung diesen übertragen werden, die Ortsvorsteher haben sich aber von ihnen je den Vollzug nachweisen zu lassen.

Den 31. März 1874.

K. Oberamt

Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den polizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk wird nachstehendes mit dem Bemerken wiederholt bekannt und eingeschärft, daß Uebertretungen, welche zur Anzeige kommen mit einer Strafe bis zu 4 Thalern belegt werden.

Den 1. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu P.-St.-N. Art. 34.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsegarten eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadensersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.
- 5) Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so ist der Flughütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden

laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingesperrt sind, wegzuschießen.
(Amtsblatt vom 10. April 1873 Nro. 43.)

Uebersetzung feldpolizeilicher Vorschriften verschiedener Art.

Zu P.-St.-N. Art. 37.

- 1) Wer unberechtigterweise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadensersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Felbbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überacker, übermäht, wer durch Ansehen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder anderen Früchten umwendet, verfällt in Strafe nebst Ersatz des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken u. über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleifweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.
Die Schleifwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.
- 6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Düngführen auf Wiesen, Kleeäcker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten, solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.
- 9) Wer noch ins Dinkel oder Habersfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten.
Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 4 Fuß an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stößt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Classe der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. August 1798 gehören, so ist ein Abstand von 30 Fuß einzuhalten.
- 11) Heben dürfen nur 1 1/2 Fuß vom Nachbar entfernt, gelegt werden.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder Brabanter Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landescentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbeziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 31 bezeichnenden Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler	2 fl. 42 kr.
beziehungsweise 1 Thlr. 16 1/4 Sgr.	
1/4 Konventions-(Species-)Thaler	2 fl. 24 kr.
beziehungsweise 1 Thlr. 11 1/10 Sgr.	
1/2 Konventionsthaler (Konventionsgulden)	1 fl. 12 kr.
beziehungsweise 20 1/2 Sgr.	
1/4 Konventionsthaler zu	36 kr.
beziehungsweise 10 1/3 Sgr.	

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherthe und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung Delbrück.

Befugung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Zu Vollziehung der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 21) werden folgende Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung dieser Bekanntmachung, sowie der nachfolgenden Vollzugsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen.
- 2) Bei sämtlichen Kameralämtern des Landes werden in den Monaten April, Mai und Juni d. J. die Kronenthaler sowie die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Münzen des Konventionsfußes zu den ebendasselbst angegebenen Werthverhältnissen an Zahlung angenommen oder gegen anderes Geld umgewechselt, sofern sie nicht verfälscht oder durchlöcherthe oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.
Nach Ablauf des 30. Juni werden diese Münzen von den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

Revier Binnenden.

Stangen- Stamm- u. Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 7. April aus dem Königsbrunn Abtheilung 11:



152 Kadelholzschwämme, meist schwächeres Bauholz, mit 61,4 Fm., 810 sichte Stangen

4-15 Mtr. lang, 21 Nm. buchene und Kadelholzscheiter und Brügel, 5 Nm. Kadelholzreisbrügel, 230 gebundene buchene und weichgemischte Wellen, sowie ungebundenes Kadelholzreis, geschätzt zu 620 Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Schlag beim Kieselhof.

Am Mittwoch den 8. April dafelbst Abth. 12: 130 sichte Stänglen, 21 Nm. Kadelholzscheiter und Brügel und 6050 weichgemischte u. Kadelholzwellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr am Fuße des Waldes bei Nettersburg.

Reichenberg den 20. März 1874.
K. Forstamt
Bachner.

Revier Weißach.

Brennholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 9. April Vormittags 10 Uhr im Köfle in Waldweiler aus dem



Döhlenhau, Thänis Klinge Schwald: 1 Nm. eichene Scheiter, 25 Nm

eichene, 15 Nm. buchene Brügel und

3) Diejenigen Münzen des Konventionsfußes, welche österreichisches Gepräge tragen, sind von der Annahme und dem Austausch ausgeschlossen.
Ebenso sind davon ausgeschlossen ohne Unterschied des Gepräges die Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke des Konventionsfußes (Drei- und Sechsbäzner) welche bereits durch die R. Verordnungen vom 18. August 1858 (Reg.-Bl. S. 199) und vom 5. Febr. 1864 (Reg.-Bl. S. 15) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben und schon seit dem 1. März 1864 bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.

4) Die nach Punkt 2 zur Umwechslung empfangenen oder in Zahlung eingegangenen Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes sind vorschriftsmäßig verpackt, nach den verschiedenen Münzsorten getrennt von den Kameralämtern spätestens bis zum 5. Juli mit besonderem Lieferschein an die R. Staatshauptkasse einzusenden.
Stuttgart, den 22. März 1874.

Sid. Kenner.
Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Waiblingen den 1. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Morastabfuhraccord.

Das Morastabführen von einigen Straßen wird am nächsten Samstag den 4. ds. Mts. Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhaus veraccordirt, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 1. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Straßen-Correktur-Akkord.

Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt den Stich bei der Rutenmühle auf der Straße gegen Schorndorf zwischen Winnenden und Birkmannsweller zu corrigieren und diese Arbeiten im Akkord zu vergeben. Die Gesamtüberschlagssumme beträgt 2752 fl. und sind die Pläne auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt.

Die Akkords-Verhandlung findet am Samstag den 4. April Nachm. 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus statt, wozu Akkordliebhaber, versehen mit gemeinderäthl. Vermögenszeugnissen eingeladen werden.

Den 26. März 1874.

Gemeinderath.

Vorstand

Cent.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Wegen anhaltender Kränklichkeit meiner Person bin ich gezwungen, meinen besitzenden Hausantheil nebst Anbau und Scheuer mit

Bäckerei und Wirthschaft

an der Hauptstraße mitten in der Stadt zu verkaufen.

Liebhaber können es täglich einsehen und einen Kauf mit mir abschließen. Ein junger fleißiger Mann, findet sein gutes Auskommen, indem das Geschäft seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg betrieben wurde und das Haus in einer der besten Lage sich befindet.

Johannes Klöpfer, Bäcker und Wirth.

Schorndorf

Vorzüglich:

Schreiner-Leim,

$\frac{1}{8}$ Str. fl. 6. — } excl. Emb.
1 Str. fl. 45. — } franko Bahn hier

verkaufen.

Stähle & Comp.



Feuerwehr!

Am Oftermontag Morgens 7 Uhr haben die Steiger und Ketter 1 zu einer Uebung vor dem Spritzenhaus anzutreten.
Das Commando.

Wegen dem Charfreitag erscheint nächsten Samstag kein Blatt.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buch in Waiblingen.

Anbruch, 22 $\frac{1}{2}$ Km. Nadelholzhüter, (worunter 13 $\frac{1}{2}$ Km. Mollbahnschwelle) 74 Km. dto. Brügel und 258 Km. dto. Anbruchholz. Die Hutsdixer werden das Material von 8 Uhr an im Wald vorzeigen.

Reichenberg den 30. März 1874.

R. Forstamt

Bechtner.

Nevier Adelberg.

Stangenverkauf.

Mittwoch den 8. April aus Neuwiese im Marbach: 329 fichtene Gerüststangen 13—24 Meter lang mit 57 Jm., aus Ziegelbau: 1580 Hopfenstangen 5 bis 7; 600 dto. 7 bis 9 Meter lang. Ein



Quantum Nadelreis auf Haufen.

Zusammenkunft für die Gerüststangen um 9 Uhr auf dem Marbachstraße unter der Wolksklinge, für die Hopfenstangen um 12 Uhr auf dem Brecherstraße am Plüderhäuser Fußweg.

R. Forstamt Schorndorf

Fischbach.

Waiblingen

Frisch gewässerte

Stockfische

bei

Kaufmann Reinhardt.

Waiblingen.

Eine sehr schöne Partie



ist auf die Charwoche parat, welche be-
stens empfiehlt

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Meis

a 6 kr. per Pfund empfehle in schöner Waare.

Fritz Mayer,

vorm. Gustav Sixt, jun.

Waiblingen.

Kleesamen,

ewigen & dreiblättrigen in seidfreier, neuer Waare, halte zu geneigter Abnahme empfohlen.

Fritz Mayer,

vorm. Gustav Sixt, jun.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum „Rensthalboten“

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nr. 28. Donnerstag den 2. April 1874.

Ämtliche Bekanntmachung.
Revier Thomashardt.

Holzverkauf.

1, Montag den 13. April aus Schulerzrain und Beckenschlag:

4 Eichen	7 Fm.
1 Ahorn	0,2 Fm.
1 Ulme	0,8 "
11 Buchen	14 "
3 Hagenbuchen	0,6 "
4 Birken	1 "
1 Erle	1,6 "
2 Fichten	1 "
86 buchene Wagnerstangen,	

um 9 Uhr auf dem Beckenschlag-Sträßchen am Henweg.

2, Dienstag den 14. April, aus Söllerwald, Seebach Klosser, Steighau und Sümpfelnsberg

48 Eichen	90 Fm.
darunter 2 Hackblöcke,	
2 Eichen	0,4 Fm.
24 Buchen	35, Fm.
21 Hagenbuchen	5 Fm.
2 Birken	1,3 Fm.
1 Erle	0,8 Fm.
27 buchene Langmieden,	

um 9 Uhr an der Wasen-Eiche bei Klappenreuth.

3, Mittwoch den 15. April aus Junger- und Alter-Geiger, Ebersbacherhau, Kirnberg, Probst, Streitwald:

19 Eichen	31 Fm.
darunter 2 Hackblöcke,	
15 Buchen	20 Fm.
1 Hagenbuchen	0,6 Fm.
2 Forchen	1 Fm.
75 buchene Langmieden.	

Um 9 Uhr in Thomashardt.

K. Forstamt Schorndorf
Fischbach

Privat-Anzeigen.

Turnverein Waiblingen.

Nächsten Samstag Abend nach dem Turnen

Gesellschaftsabend

im Adler. Zugleich Besprechung wegen einer Turnfahrt nach Winnenden. Zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Ausschuss.

Waiblingen.

Aus einer Verwaltung habe ich gegen gesetzliche Pfandversicherung

500 fl.

auszuleihen

Fr. Kretschmaier.

Korb.

Einen

jungen Menschen

nimmt unter günstigen Bedingungen in die Lehre.

Jos. Mauch,
Sattler.

Waiblingen.

1000 fl.

können gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werden. Auskunft ertheilt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Gut gemästetes häßliches

Schensfleisch

pr: Pfund zu 18 kr ist zu haben bei
Friedrich Heß.

Bittensfeld.

Dankagung.

Für die Theilnahme und für die vielen Liebesgaben, welche meiner Frau, während ihres 5-jährigen Krankenlagers von Herrn Pfarrer Laumann und den Bürgern von Bittensfeld, wie auch vom Fiskal Siegelhausen von G. F. und L. N. zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte sage ich meinen verbindlichsten Dank. Ich bitte, auch fernerhin das Wohlwollen mir und meiner Familie zu schenken.
Jakob Greiner, Maurer,
mit seinen Kindern.

Jeden Bandwurm

entfernt binnen 3 bis 4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher beseitigt auch Bleichsucht und Flechten und zwar brieflich: Voigt, Arzt zu Croppenstein (Preußen). (H. 010.)

Caunstadt.

Für Werkmeister u. Steinbruchbesitzer.

Einen

Krahnen

neuester Konstruktion — zu 100 Centner Tragkraft garantirt — hat billig zu verkaufen.

G. Dacker,
Karlsstraße 18.

Es sucht Jemand sogleich ein

Logis

mit Stallung zu 6 Pferden.
Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

1 Viertel

Mer

im untern Kostlohl mit ewigem Alee verkauft aufträglich

L. G. Scheeff, Sattler.

Schwaibheim.

Hochzeits-Einladung.

Alle Freunde und Bekannte laden wir zu unserer am 6. und 7. April im Hirsch stattfindenden Hochzeit freundlichst ein.

Die Brautleute:

Christian Eidle

Marie Wieland und

Friedr. Wieland.

Pauline Eidle.

Waiblingen.

Auf die berühmte

Kirchheimer Rasenbleiche

übernimmt Bleichgegenstände zu pünktlicher Besorgung.

Hb. Fr. Weiß, Wittwe.

Waiblingen.

Schöne

Stekkartoffeln

rothe Mänschen,

hat zu verkaufen.

Friedr. Merz.

Photographie

August Gletwein, Maler,
Waiblingen.

Waiblingen.

Einen mit Geschicklichkeit begabten Burschen, welcher die

Rouleaux-Malerei

zu erlernen wünscht nehme ich unentgeltlich in die Lehre.

Zugleich erlaube ich mir meine

Rouleaux

eigenes Fabrikat dem verehrlichen Publikum zu empfehlen

Christian Schenking
bei Hrn. Dreher Möbs.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat einen schönen einspännigen, noch ganz neuen

Leiterwagen

zu verkaufen.

Liebhaber wollen am

Ostermontag zu mir ins Haus kommen.
J. Bönth.



Mill's Thiergarten in Stuttgart

beherbergt auf einem 2 Morgen großen Raum 450 Thiere aller Arten.
Eintrittspreis à Person 6 Kr. Kinder 3 Kr.
 Neben dem nur einige hundert Schritte von der Stadt entfernten Thiergarten befindet sich mein geräumiger Wirthschaftsgarten. — Die Besucher Stuttgarts werden zur Besichtigung freundlichst eingeladen.

Joh's Mill.

Waiblingen.

Bleiche-Empfehlung.

Für die rühmlichst bekannte Rasenbleiche der
Hrn. J. Hartmann's Söhne in Heidenheim
 übernehme ich auch dies Jahr wieder Euch.
 Ferner für die



Rudersberger Bleiche

Faden und l. Garn. Letztere eignet sich vorzugsweise für Faden der sehr schonend behandelt, und daher schön weiß und sehr gut zurückkommt.
A. Häfner.

Canstadt.

Ballenbandeisen für Kübler,

halten wir stets auf Lager zu billigen Preisen.

Essinger & Rosengart,
 Krähenstraße.



Adler-Linie.

Deutsche Transatlantische Dampfschiffahrts-Gesellschaft
 in Hamburg.

Hamburg nach New-York

werden direct, ohne Zwischenhäfen anzulaufen, expedirt die eisernen deutschen 3600 Tons großen und 3000 effective Pferdekraft starken Schrauben-Dampfschiffe.

Söthe am 30. April. Lieffug " 11. Juni.
Schiller " 14. Mai. Söthe " 25. Juni.
Herder am 28. Mai. Schiller " 9. Juli.
 Passagepreise: I. Cajüte Pr. Thlr. 165, II. Cajüte Pr. Thlr. 100.

Zwischendeck Thaler 45 Preuß Courant.

Auskunft wegen Fracht und Passage erteilt:

Die Direction in Hamburg, bei St. Annen 4.
 sowie die General-Agenten:

Schleich & Saacke in Stuttgart, und **Chr. Kull** in Stuttgart, Replerstraße 31,

Crust Wilh. Koch und **C. Stählen** in Heilbronn, und deren Bezirksagenten: in Schwaibheim, **J. F. Eckstein** und in Winnenden **A. Kallenberg**.

General-Agenten in New-York **Knauth, Nachod und**

Röhne, 113 Broadway.

Briefe adressire man „Adlerlinie in Hamburg“, Telegramme, Transatlantische Hamburg“.

+ Wir erweisen den Besuchern Stuttgarts gewiß einen Dank, wenn wir Sie auf Mill's Thiergarten am Herdweg aufmerksam machen. Kaum eine andere Stadt dürfte etwas Interessanteres, Genüßreicherer und Schöneres darbieten. Derselbe besteht erst etwas über 3 Jahre und zählt bereits über 450 Thiere aller Arten und Gattungen, die sich auf einem Flächenraum von 2 Morgen munter herumtummeln und ein freundliches Zeugniß darstellen von der sorgfältigen und umsichtigen Pflege die ihnen der Eigenthümer angedeihen läßt. Vielen Spaß für Jung und Alt erregt besonders die gütlich gedeutende Bärenfamilie, sowie die närrischen Affen, dann erfreut man sich der Hebe und Gemsen mit ihren klugen Augen, schön — haarige Ziegen, vorkegige Wildschweine, Dirische mit kolzem Geweih. — Die letztgenannten Thiere sind theilweise Geschenke von hoher Hand, vor Allen aber eines überaus reichhaltige farbenschimmernde Sammlung von Geflügelarten, interessieren den Naturforscher, wie den Naturfreund in gleicher Weise. Die Lage des Gartens in der unmittelbaren Nähe der Residenz, von frischem Wasser durchrieselt, hübschen Baumgruppen beschattet, ist eine vorzügliche, und kommt dem Wohlbehagen seiner thierischen Einwohner ebenso gut zu Statten, wie es einen reizenden Anziehungspunkt für die Stutt-

garter und die Besucher der Residenz bildet. Unablässig ist Hr. Mill bemüht durch neue Anschaffungen von Thieren unser Interesse für das so schöne und lohrreiche Unternehmen zu erhöhen. Die vorzügliche Restauration, die mit dem Thiergarten verbunden ist, bietet willkommene Erquickung für den Magen.

Unsere Hausfrauen, besonders diejenigen, welche gern ein „gutes Täschchen“ trinken — und das thun sie ja fast alle — werden es nicht ohne Befriedigung vernehmen, daß bei der vor einigen Tagen in Amsterdam stattgehabten Raffer-Versteigerung die Presse um 7—8 Kreuzer das Pfund gefallen sind.

Frachtpreise vom Winnender Frachtmarkt

Vom 26. März 1874.

Getreide-Gattungen	Durchschnitts-Preise.				Höcher Preis.	Niederst Preis.				
	Höcher	Mittler	Nieder	—						
Winkel pr. Centr.	6	50	6	46	6	40	7	—	6	30
Haber. „	5	16	5	12	5	5	5	18	5	—

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. F. Buch in Waiblingen.

Waiblingen.

Eine

Herdplatte sammt 3 Häfen

stehen zum Verkauf, bei
 Herrn Kaufmann Koll,
 auf dem Markt.

Waiblingen.

Ein Quantum

ewiges Kleeheu

gut eingehemmt ist dem Verkauf ausgesetzt. Bei wem? sagt die Redaktion.

Buch.

200 fl.



Pflichtschuldig hat auf Georgis auszuliehn.

Schrauer Köd.

Waiblingen.



Bleichgegenstände zu der rühmlichst bekannten

Nürtinger-Bleiche

nimmt zur pünktlichen Besorgung an.

Die Agentur von

G. C. Schaal.

Waiblingen.

Von der nächsten Woche an, **lang gestreut**

werden.

Bei wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Schuhmacher Westhäuser verkauft seinen besitzenden Hausantheil am Zinkenistenthurm, bestehend aus Stube, Stubenkammer, Bahnenkammer, Stallung und Dunglege.

Schuld- und Bürg-Scheine

empfehlst
C. F. Buch'sche Buchdruckerei.